



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

9

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 15.08.13

Drucksachen-Nr.: V/1019

Beschluss-Nr.: 614/39/13

Beschlussdatum: 15.08.13

Gegenstand: **Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“**
hier: Beschluss über die Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Hauptausschuss

☐ Betriebsausschuss

☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	25.07.13	Hauptausschuss
☒	08.08.13	Hauptausschuss
☐		Finanzausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss
☐		Betriebsausschuss

☒	29.07.13	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
☐		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
☐		Kulturausschuss
☐		
☐		

Neubrandenburg, 10.07.13

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) und
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) während der Vorabstimmung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ und seiner Begründung in der Zeit vom 01.11.12 bis 03.12.12 werden gemäß dem Abwägungsvorschlag (Anlage 1) abgewogen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Nr. lt. TÖB-Liste:
1. Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von	
1.1 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Der Landrat –	1.4
1.2 Stadtverwaltung Verkehr 3.50	2.5
1.3 Deutsche Telekom AG	3.2
1.4 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	4.4
1.5 Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH	6.1
1.6 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	15.2
1.7 Untere Denkmalschutzbehörde	15.3
2. Teilweise berücksichtigt werden Stellungnahmen von	
2.1 Straßenbaulastträger 2.20.10	2.12
3. Nicht berücksichtigte Stellungnahmen	
- keine	
4. Stellungnahmen ohne Hinweise zum Bebauungsplan	
4.1 E.ON edis AG	4.2
4.2 Immissionsschutzbehörde	8.4
4.3 Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	13.1
4.4 IHK Neubrandenburg für das östliche M-V	13.2
4.5 Einzelhandelsverband Nord e. V.	18.4
5. Stellungnahmen ohne Relevanz für den Bebauungsplan	
- keine	
6. Keine Antwort gaben	
6.1 Deutsche Post AG, NL Neubrandenburg	3.1
6.2 Katholisches Pfarramt Neubrandenburg	16.8
6.3 Landeskirchliche Gemeinschaft Neubrandenburg	16.10
6.4 BUND Landesverband e. V. Regionalgeschäftsstelle Neubrandenburg	18.1
6.5 NEUWOBA e. G.	19.4

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der 1. öffentlichen Auslegung

- 1. Berücksichtigte Stellungnahmen: zwei (2)**
- 2. Stellungnahmen ohne Relevanz für den Bebauungsplan: eine (1)**

III. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

1. Stellungnahmen ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren

1.1	Gemeinde Blankenhof	2.1
1.2	Gemeinde Woggersin	2.7
1.3	Gemeinde Wulkenzin	2.8
1.4	Gemeinde Zirzow	2.9
1.5	Stadt Burg Stargard	3.1
1.6	Gemeinde Groß Nemerow	3.2
1.7	Gemeinde Blumenholz	4.1

2. Keine Antwort gaben

2.1	Gemeinde Tützpatz
2.2	Gemeinde Groß Teetzleben
2.3	Gemeinde Neddemin
2.4	Gemeinde Neuenkirchen
2.5	Gemeinde Neverin
2.6	Gemeinde Sponholz
2.7	Gemeinde Trollenhagen
2.8	Gemeinde Holldorf
2.9	Gemeinde Hohenzieritz
2.10	Stadt Penzlin

Änderungen, die sich gegenüber der ausgelegten Planfassung aus der Abwägung ergeben:

- in der Planzeichnung – Teil A:

- Darstellung Bodendenkmal mehr hervorgehoben
- Ergänzung zum Lärmschutz im Bereich 2. Ringstraße
- Änderung Firsthöhen, Ergänzung Bauweise in WA 2
- Änderung Fläche für Stellplätze in der Krämerstraße in Festsetzung als Verkehrsfläche

- im Text – Teil B: Kennzeichnung farblich rot abgesetzt bzw. gestrichen

- **in der Begründung:** Die geänderten Textpassagen sind kursiv geschrieben bzw. durch Streichung gekennzeichnet. Eine Lesefassung wird nach Beschlussfassung erstellt.

Änderungen, die sich aus der Bearbeitung und Aktualisierung ergeben:

- in der Planzeichnung – Teil A:

Die Fischerstraße wird aufgrund der Breite der Straßenverkehrsfläche, die eine Anlage von Gehwegen nicht ermöglicht, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier als verkehrsberuhigter Bereich, vorgesehen. Die Darstellung wurde angepasst.

- **in der Begründung:** Die geänderte Textpassage ist kursiv geschrieben.

STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

- I. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) Nr.
- II. über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- III. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

I. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) Nr. 1.4 bis 18.4

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
FB Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung
Postfach 11 02 55

17042 Neubrandenburg

Regionalstandort
Neubrandenburg/Platanenstraße
Amt/SG
80/ Kreisplanung
Auskunft erteilt:
Frau Schulz
E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 2.012
Telefon: 0395/57087-2453
Fax:

1.4

Abt. Stadtplanung		
Abt. Az.: 61.40.109		L
T	Eingang am:	B
R	18. Dez. 2012	☒
WVL		V
Antw.	Eing.-Nr.: 186	F
		D

Ihr Zeichen:
61.40.109

Ihre Nachricht vom:
02. November 2012

Mein Zeichen:
80-cs

Datum:
10. Dezember 2012

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ der Stadt Neubrandenburg

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ beschlossen.
Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Planverfahren führt die Stadt Neubrandenburg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durch. Dazu bestehen von Seiten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine Bedenken.

Zu dem mir nunmehr vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Stadt Neubrandenburg beabsichtigt für den Bereich nördlich des Treptower Tores, auf dem sich eine Sporthalle mit Freiflächen befand, die Entwicklung eines Wohnbaustandortes. Die ursprüngliche Führung der Kämmerstraße und Kleinen Fischerstraße soll u. a. dabei wiederhergestellt werden.

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ sollen hierfür nunmehr planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 0,49 ha.

10.12.12 (1.4)

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Der Landrat -

I. 1.1 Seite 2	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	1 2 2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP) bildet vom Grundsatz den räumlichen Rahmen für die mittelfristige Entwicklung der Stadt Neubrandenburg. Danach wird der Stadt Neubrandenburg im Siedlungsnetz des Landes und der Planungsregion die Funktion des Oberzentrums zugewiesen. Sie hat somit für die Bevölkerung ihres Oberbereiches wichtige Versorgungsfunktionen wahrzunehmen. Entsprechend dem Programmpunkt 3.2.1. (6) soll das Oberzentrum Neubrandenburg bei der weiteren Sanierung und Vitalisierung seiner Innenstadt und bei Schaffung spezialisierter kultureller, sozialer und Sportangebote unterstützt werden. Insofern wird eingeschätzt, dass mit vorliegendem Bebauungsplan insbesondere diesem raumordnerische Grundsatz des RREP entsprochen wird. Hinweisen möchte ich die Stadt Neubrandenburg an dieser Stelle ausdrücklich darauf, dass gemäß Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 06. Mai 1996 (Amtsbl. M-V S. 530), geändert durch Erlass vom 02. November 1998 (Amtsbl. M-V S. 1339) Punkt 2.1.1 u. a. die Änderung von Bauleitplänen anzeigepflichtig ist. Insofern ist der o. g. Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Neubrandenburg dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen. Auf Punkt 2.1 dieses Erlasses weise ich dabei ausdrücklich hin. Danach sind Verfahren zu Bauleitplänen dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte <u>über den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</u> anzuzeigen. Bei zukünftigen Aufstellungsverfahren ist diese Verfahrensweise zu beachten. 3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Der Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg hat in der Fassung der 5. Änderung und Neubekanntmachung mit Ablauf des 21. April 2010 Rechtswirksamkeit erlangt. Darin wird für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes eine Wohnbaufläche dargestellt. Insofern ist festzustellen, dass die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Neubrandenburg aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB wird insofern gefolgt. II. Anregungen und Hinweise 1. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird auf Folgendes hingewiesen. 2 Sollte es im begründeten Fall beabsichtigt sein, die im o. g. Plangebiet stehende, nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Birke zu fällen, ist nach Antragstellung in der entsprechenden Genehmigung mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen gemäß § 18 Abs. 3 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) zu rechnen, deren Anzahl sich gemäß geltendem Baumschutzkompensationserlass nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes richtet. Der letzte Satz auf Seite 9 in der Begründung -Pkt. 6.4 Grünkonzept, 1. Absatz- ist dahingehend zu korrigieren. 3 Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die oben angesprochene Birke nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt ist. Lediglich der Schutz der darin vorhandenen Lebensstätte	zu 1: Die Forderung wird als erfüllt angesehen. Die Planungsanzeige ist mit Schreiben vom 04.04.12 und 12.04.12 an den Landkreis zusammen mit den Aufstellungsbeschlüssen der Bebauungspläne Nr. 108, 110 und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 erfolgt. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist mit Schreiben vom 05.04.12 beteiligt worden. Die landesplanerische Stellungnahme vom 10.05.12 liegt vor sowie die Stellungnahme des Landkreises vom 17.05.12. zu 2: Die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt. Der letzte Satz auf Seite 9 der Begründung zu Punkt 6.4 Grünkonzept – Bäume – wird gemäß Hinweis geändert. zu 3: Die Aussage auf Seite 16 der Begründung wird entsprechend berichtigt.

I. 1.1 Seite 3	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	3 (Vogelnest) richtet sich nach dem im Text angegebenen Gesetz (BNatSchG). Die Aussage auf Seite 16 der Begründung -Pkt. 11 Artenschutz ist entsprechend zu berichtigen. 2. Aus wasserrechtlicher Sicht wird zu o. g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme abgegeben. Im o. g. Plangebiet ist eine 80%-ige Versiegelung des Bodens vorgesehen. Von diesen Flächen ist das gesamte Regenwasser ordnungsgemäß zu entsorgen, wobei entsprechend § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei Eignung des Bodens vorrangig die örtliche Versickerung bzw. Verwertung in Betracht zu ziehen ist. 4 In der Begründung zum o. g. Bebauungsplan -Punkt 9.1-Regenwasser- muss die Aussage insofern präzisiert werden, dass nur eine Neubebauung in der Größenordnung der bisher befestigten Flächen (Sporthalle und umgebende versiegelte Bereiche) über das städtische Regenwassernetz „entsorgt“ werden kann. Für die mit der Planung hinzu kommenden neu zu versiegelnden Flächen reicht die Aufnahmekapazität des vorhandenen Netzes <u>nicht</u> mehr aus, z. B. für die nördlich der Treptower Straße geplante Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (außer die 2. Ringstraße) und eine kleinere Fläche im östlichen Bereich (Stellplatzflächen). Hier wäre nur die ortsnahe Versickerung bzw. Zuleitung zur Versickerung in den Wallgraben zu realisieren. 5 Voraussetzung dafür ist der Nachweis der dauerhaften Versickerungsfähigkeit des Bodens. Eine weitere Voraussetzung ist, dass im Plangebiet <u>Dacheindeckungen mit unbeschichteten Metallen (Kupfer-, Zink- und bleigedachte Dächer) untersagt werden müssen</u> (siehe DWA-Regelwerk- M 153). Wegen der hohen Metallkonzentrationen, die mit dem Regenabfluss von den Dächern abgespült werden, sind diese Dacheindeckungen aus umweltschutzrelevanten Gründen zu untersagen. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist am möglichen Standort des Einlaufes in den Wallgraben rechtzeitig zu prüfen. Die Bewertung und Beurteilung des zur Versickerung kommenden Wassers ist entsprechend dem DWA-Merkblatt M 153 vorzunehmen und der unteren Wasserbehörde laut Formblatt Anhang B des Regelwerkes M 153 zu übergeben. 6 Aus der telefonischen Abstimmung mit der Bearbeiterin, Frau Walter, wird seitens der unteren Wasserbehörde darüber hinaus der Hinweis an die Planer gegeben, die Niederschlagswasserentsorgung im Zusammenhang mit den angrenzenden Bebauungsplänen, wie „Krämerstraße“ etc. zu lösen. Mit der rechtzeitigen Abstimmung und Koordinierung mit den Neubrandenburger Stadtwerken führt das zu effektiveren Lösungen für alle Bereiche. 3. Seitens des Gesundheitsamtes ergeht folgende Stellungnahme. 7 - Die Versorgung mit Trinkwasser ist entsprechend den Anforderungen der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2011 (BGBl I S. 959) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl I S. 2370) sicherzustellen. - Vor Inbetriebnahme neuerlegter Trinkwasserleitungen ist nach Trinkwasserverordnung nachzuweisen, dass das Wasser der geforderten Beschaffenheit gemäß § 4 Abs. 1 entspricht. 4. Aus brandschutztechnischer Sicht wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Löschwassergrundversorgung auf Grundlage des Brandschutzgesetzes MV i.V. m. der Regel DVGW 405 auf 96 m³/h festgelegt wird. 8 Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die geplante teilweise 4- Geschossigkeit den Einsatz der Drehleiter als 2. Rettungsweg erfordert, sofern keine 2 baulichen Rettungswege je Nutzungseinheit (Wohnung) vorgesehen werden.	zu 4: Die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt. Für die über den Altbestand beiderseits der Krämerstraße hinausgehenden versiegelten Flächen mit der Neubebauung wird ein Regenentwässerungskonzept erarbeitet. Der Gesamtausgleich erfolgt für beide Bereiche mit den Festsetzungen im B-Plan Nr. 110. Eine ortsnahe bzw. eine Zuleitung zur Versickerung, z. B. in den Wallgraben, wird im B-Plan Nr. 110 geprüft. Für die Bebauung südlich der Krämerstraße im B-Plan Nr. 109 werden die Einleitmengen aus dem Bestand beider Quartiere vor dem Rückbau genutzt. zu 5: Durch Inanspruchnahme der Bestandsreserven (Aufnahmekapazität mit Bebauung vor Rückbau Sporthalle und Schule) zur Kompensierung der neu hinzu kommenden Bebauung südlich der Krämerstraße wird eine Ausweisung von Versickerungsflächen im B-Plan Nr. 109 nicht vorgenommen. Eine Einschränkung beim Materialeinsatz wird bei Einleitung ins Regenwassernetz nicht vorgesehen. zu 6: Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Konzept zur Regenentwässerung in dem Stadtquartier wird für die Blöcke zusammen betrachtet. Die Auswirkungen werden mit dem B-Plan Nr. 110 bearbeitet. zu 7: Die Stellungnahme zur Trinkwasserversorgung ist bauplanungsrechtlich nicht relevant. Mit der Planung der Ver- und Entsorgung für die Neubauten unter Einbeziehung der vorhandenen Netze wird der Nachweis mit der Erschließungsplanung erbracht. zu 8: Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Bereich der 2. Ringstraße ist für den zweiten Rettungsweg die maximale Einstieghöhe von 8,00 m zu berücksichtigen. Bei 2 - 3 Vollgeschossen ist das umsetzbar. Die 3 - 4 Vollgeschosse im WA 1 und WA 3 sind für den Einsatz der Drehleiter jeweils von der Krämerstraße und Treptower Straße erreichbar.

I. 1.1 Seite 4	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Die dargestellten Verkehrsflächen werden ein Aufstellen der Drehleiter mit den erforderlichen Flächen und Abständen zu den Gebäuden <u>überwiegend nicht</u> ermöglichen. 5. Aus abfallrechtlicher Sicht sowie von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gibt es zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Neubrandenburg keine weiteren Hinweise. III. Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und Begründung Zu der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und zur Begründung möchte ich nachfolgend im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen: Die Festsetzungen sind Bestandteil der Satzung und haben grundsätzlich verbindlich und rechtseindeutig zu erfolgen. Wesentlich ist dabei immer eine klare unmissverständliche Planaussage; die Festsetzungen müssen einen abschließenden, regelnden Inhalt haben. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit müssen in einem Bebauungsplan die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aus sich heraus bestimmt, eindeutig und verständlich sein. Der Inhalt eines Bebauungsplanes muss also genau erkennbar und feststellbar sein. Die Bürger und Behörden müssen ohne zusätzliche Erläuterung von dritter Seite entnehmen können, ob und gegebenenfalls wie und wo gebaut werden darf. 9 Planzeichnung und Zeichenerklärung - Im o. g. Plangebiet werden Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die genaue Zweckbestimmung dabei ist zu ergänzen. 10 - Im WA2 wird keine Bauweise festgesetzt. Ob diese Nichtfestsetzung bewusst getroffen wird, ist der vorliegenden Begründung nicht zu entnehmen. Vorsorglich darauf hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang, dass bei Nichtfestsetzung der Bauweise stets eine offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) gilt.	zu 9: Eine Ergänzung ist nicht erforderlich, da in der Planzeichnung Teil A des Entwurfes die genaue Zweckbestimmung mit dem Zeichen „V“ für einen verkehrsberuhigten Bereich bereits vorhanden ist, siehe auch Darstellung in der dazugehörigen Legende. zu 10: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die geschlossene Bauweise wird in der Planzeichnung Teil A ergänzt. zu 11: Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Angaben aus der Begründung werden im Text Teil B unter 1.1.1 mit „§ 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 BauNVO“ übernommen. zu 12: Die Prüfung hinsichtlich der Regelung ist erfolgt. Die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten sollen auf die städtebaulich relevanten Festsetzungen begrenzt bleiben. zu 13: Mit den Festsetzungen 1.1.1 und 1.1.2 sind neben der Nutzung für Handel und Gastronomie auch nicht störende Handwerksbetriebe, Beherbergung und Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 zulässig. Eine erste Steuerung ist über den Kaufvertrag möglich. zu 14: Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag war Bestandteil der Unterlagen für die Genehmigung des Rückbaus der Gebäude. Eine nochmalige Prüfung der beräumten Fläche ist nicht erforderlich. Die Angaben in der Begründung haben hier nur informellen Charakter.

I. 1.1 Seite 5	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	5 15 ▪ Bezüglich der Aussage auf Seite 6 zur Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ist anzumerken, dass dies in der Planzeichnung nicht erfolgt ist. Darauf hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang, dass bei einer solchen Festsetzung der begünstigte Personenkreis mit anzugeben ist. 16 ▪ Auf Seite 14 wird im Hinblick auf den Immissionsschutz ausgeführt, dass in den Obergeschossen die schutzbedürftigen Räume auf den lärmabgewandten Seiten der zu errichtenden Gebäude anzuordnen sind. Hierbei handelt es sich um eine Festsetzung nach § 9 BauGB und ist entsprechend in den Text-Teil B aufzunehmen. Im Auftrag Friese Annette Böck-Friese Sachgebietsleiterin Kreisplanung	zu 15: Die Hinweise werden berücksichtigt. Mit der Darstellung in der Planzeichnung Teil A als Straßenverkehrsfläche entfällt eine Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, die in der Begründung noch aus dem Vorentwurf enthalten ist. Die Begründung auf Seite 6 unter Punkt 4.2 wird dahingehend geändert. zu 16: Die unter Punkt 8 der Begründung formulierten lärmmindernden Maßnahmen werden im Text Teil B übernommen.

08.11.11 (1.4)

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -

Regionalstandort NB, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg
Stadt Neubrandenburg
Abt. 2.20.10

Regionalstandort/Amt/SG
Neubrandenburg / Rathaus/Umweltamt
Auskunft erteilt
Christina Ahrent

E-Mail
christina.ahrent@neubrandenburg.de

Vorwahl 0395 Zentrale 555-0 Durchwahl 1859
Zimmer 606 Fax 1862

Ihr Zeichen
Az: 61.40.109

Ihre Nachricht vom
08.11.2011

Mein Zeichen
ahr, Az. 231/11

Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“
Beteiligung der Abteilungen der Stadtverwaltung

Abt. Stadtplanung
Abt. Az.: 61.40.109
Datum: 10.11.2011
14. Nov. 2011
Eing.-Nr.: 1758/11

Sehr geehrte Frau Brentführer,

die Behörden des Umweltamtes/ Regionalstandort Neubrandenburg beziehen zu den Planungsabsichten wie folgt Stellung.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Frau Meißner)

Die Behörde hat keine Hinweise und Bedenken zum oben genannten B-Plan.

Untere Naturschutzbehörde (Frau Ahrent)

1

Südwestlich des Gebäudes Treptower Straße 14 steht eine nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) geschützte, gut erhaltene Birke, die im Rahmen der Überplanung des Gebietes erhalten werden sollte.

2

Vor Abriss der Turnhalle sowie der Fällung von Bäumen sind diese durch eine fachlich anerkannte Person auf das Vorhandensein von Lebensstätten geschützter Arten zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei Vorhandensein von Lebensstätten sind die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen abzuarbeiten.

Untere Wasserbehörde (Frau Kersten)

3

Es ist ein Entsorgungskonzept für das Niederschlagswasser zu erarbeiten.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Der Landrat -

zu 1:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Kennzeichnung ist als nachrichtliche Übernahme vorhanden. Die Einbeziehung der Birke wird mit der Straßenraumgestaltung geprüft.

zu 2:

Der Abriss ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist mit den Unterlagen zum Rückbau der Turnhalle vorgelegt worden. Daraus ergeben sich keine Rechtsfolgen für den Bebauungsplan Nr. 109.

zu 3:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Siehe Abwägungsvorschlag zu 4 auf Blatt I. 1.1 Seite 3.

I. 1.1 Seite 7 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Seite 2 des Schreibens vom 10. November 2011 Hinweis: Das Niederschlagswasser ist in erster Linie, sofern der Boden geeignet ist, zu versickern oder zu verwerten (§ 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)). Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Christina Ahrent	

08.11.12 (2.5)

3.50
Lutz Burmeister

08.11.12
2419

2.5

2.20
Stadtplanung
Frau Brentführer

Abt. Stadtplanung	
Abf. Az.: 61.40.109	L
Eingang am:	B
19.11.2012	☒ Na
	V
	F
Antw. Eing.-Nr.: 1637	D

St. 20.10
Verkehr

Bebauungsplan Nr. 109 "Kleine Fischerstraße"
Ihr Schreiben vom 02.11.12

Sehr geehrte Frau Brentführer,

die mit o. g. Schreiben übergebenen Unterlagen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wurden hinsichtlich der verkehrlichen Belange geprüft. Ich bitte Sie, folgenden Hinweis zu beachten:

Pkt. 6.5.2 sagt aus, dass die Kleine Fischerstraße als Verkehrsfläche festgesetzt wird. Die Nutzung soll jedoch nur für Fußgänger, Radfahrer und Bewohner ermöglicht werden. Sofern es sich hier um eine öffentlich gewidmete Straßen handelt, widerspricht diese Regelung den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes M-V und lässt sich nicht mit verkehrsorganisatorischen Mitteln umsetzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Burmeister

Abt. 3.50 als Untere Straßenverkehrsbehörde

Der Hinweis wird berücksichtigt.
Der Text in der Begründung unter Punkt 6.5.2 wird entsprechend geändert.
Die Einschränkung „frei für Anwohner, Radfahrer und Fußgänger“ entfällt.

14.11.12 (3.2)

3.2



Deutsche Telekom Netzprodukt GmbH
Postfach 229, 14526 Stahnsdorf

Stadt Neubrandenburg
Postfach 11 02 56
17042 Neubrandenburg

Abt. Stahnsdorfplanung	
Abt. Az. 61.40.109	
T	Eingang am:
R	14. NOV. 2012
WVL	
Antw. Eing.-Nr. 1664	
	☒ B ☒ V ☒ F ☒ D

AZ: 61.40.109
214439-2012, PTI 23, PPB 7, Andreas Gröhl
+49 30 835378323
14.11.2012
Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG vorhanden.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

1 Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL NO, Rs. PTI 23, Team FS, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf, Mail: TI-NL-NO-PTI-23 PM L@telekom.de angezeigt werden.

2 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Nordost, Ressort PTI 23, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf, informiert.

Deutsche Telekom AG

zu 1:

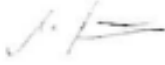
Der Hinweis ist nicht bauplanungsrechtlich relevant.

Die Anforderung bzw. der Hinweis zur Anzeigepflicht wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.

zu 2:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Vorhandene Telekommunikationslinien laut Anhang zur Stellungnahme verbleiben im öffentlichen Straßenraum.

I. 1.3 Seite 2	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	14.11.2012 Stadt Neubrandenburg 2 3 Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Mit freundlichen Grüßen i. A.  A. Gröhl	zu 3: Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Überbauung der Telekommunikationslinien mit geplanten Baumpflanzungen als Festsetzung im B-Plan ist nicht vorgesehen.

28.11.12 (4.4)

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

neu.sw Das und mehr!®

4.4

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH - Postfach 11021 - 17042 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Abteilung Stadtplanung
Frau Viola Brentführer
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung
Abt. Az.: 01.40.109
Eingang am: 30. NOV. 2012
Ansprechpartner: Nadine Nowak
Technische Dokumentation

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
Geschäftsführung
Vorsitzender
Holger Hansen
Ingo Meyer
Aufsichtsrat
Vorsitzende
Caterina Mühl
John-Schell-Strasse 1
17033 Neubrandenburg
Tel 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118
neu@neu-sw.de
info@neu-sw.de
Sparkasse
Neubrandenburg-Demmin
BLZ 550 502 00
Kto.-Nr. 3010405617
Amtsgericht
Neubrandenburg
HRB-1194
USt-IdNr.
DE137270540
Steuernummer
071/12500003

Per Zeichen: Ihre Nachricht: Durchwahl: 0395 3500-573: Ansprechpartner: Nadine Nowak: Datum: 28. November 2012

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ (Entwurf 10/2012) unser Auftrag Nr. 1540/12

Sehr geehrte Frau Brentführer,

die uns mit Schreiben vom 01.11.2012 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen von neu.sw und der neu-medianet GmbH.

Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände oder eigene Planungen bezüglich der o. g. Maßnahme. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme 1815/11 – TIP 96/11 vom 19.12.2011 und bitten um die Beachtung nachfolgender Hinweise.

Gasversorgung

1 Im B-Plangebiet befindet sich stillgelegter Leitungsbestand von neu.sw.

Entsprechend Umsetzung des Konzeptes „Gasrückbau Innenstadt Neubrandenburg“ ist für die geplante Neubebauung keine Gasversorgung vorgesehen.

Fernwärmeverteilung

2

Eine Erschließung des Baufeldes mit Fernwärme ist im Zusammenhang mit dem B-Plan 110 „Krämerstraße/Dümpferstraße“ zu betrachten. Die Erschließung kann ab Ecke Krämerstraße/Dümpferstraße (Richtung HKB) erfolgen. Das vorhandene Leitungssystem ist im öffentlichen Bereich verlegt.

Wasserversorgung

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung müssen folgendermaßen richtig gestellt werden.

3

Die Löschwasserversorgung im B-Plan entsprechend dem Löschwasservertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg und neu.sw kann über die Erschließung zwischen der Treptower Straße und der Krämerstraße sichergestellt werden.

zu 1:

Die Ausführungen zum stillgelegten Leitungsbestand haben keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des B-Planes. Das Konzept „Gasrückbau Innenstadt Neubrandenburg“ sollte vor dem Hintergrund eines breiten Angebotes leitungsgebundener Energieversorgung überdacht werden.

Die Begründung unter Punkt 9.3 wird entsprechend geändert.

zu 2:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Ergänzung erfolgt in der Begründung unter Pkt. 9.5 Fernwärme.

zu 3:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Text in der Begründung wird entsprechend geändert.

I. 1.4 Seite 2	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Abwasserentsorgung 4 Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 19.12.2011 bitten wir zu beachten, dass in Bezug auf die Regenwasserentsorgung die versiegelten Flächen der Neubebauung nur in der Größenordnung der bisher befestigten Flächen (ehemalige Turnhalle) Berücksichtigung finden. Darüber hinaus versiegelte Flächen (Verkehrsfläche nördlich der Treptower Straße und Stellplätze im östlichen Bereich) können aus Kapazitätsgründen nicht über das öffentliche Netz abgeleitet werden. Eine Versickerung ist anzustreben. 5 Für den Anschluss an das öffentliche Netz ist je Medium ein Entwässerungsantrag an die Stadt Neubrandenburg zu stellen. 6 Grundsätzlich besteht für die Stadt Neubrandenburg entsprechend Abwasserbeseitigungssatzung keine Entsorgungspflicht für die Ableitung des anfallenden Regenwassers. Es ist bei der Stadt Neubrandenburg der Nachweis zu führen, dass das Regenwasser auf den jeweiligen Grundstücken verwertet bzw. versickert wird. Allgemeine Hinweise 7 Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich. Vorhandene Leitungen und Kabel sind zu schützen. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns. Freundliche Grüße Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH <i>H. A. Arent</i> Henrik Arent <i>N. Nowak</i> Nadine Nowak	zu 4: Der Hinweis wird berücksichtigt. - siehe Regenentwässerungskonzept im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 110 zu 5: Die Anforderung wird an den Erschließungsträger weitergeleitet. zu 6: Der Hinweis wird berücksichtigt. - siehe Regenentwässerungskonzept zu 7: Diese allgemeinen Hinweise sind nicht bebauungsplanrelevant. Die Einholung der Schachterlaubnis erfolgt gesondert.

19.12.11 (4.4)

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

neu.sw Das und mehr!

zu 4.4

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
Geschäftsführung
Vorsitzender
Holger Hansen
Ingo Meyer
Aufsichtsrat
Vorsitzende
Caterina Muth

John-Scheer-Strasse 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118
www.neu-sw.de
info@neu-sw.de

Sparkasse
Neubrandenburg-Dannewitz
BLZ 150 542 00
Kto.-Nr. 3070406617

Amteigenricht
Neubrandenburg
HBB-1194
USA-IdNr.
DE137270540
Steuernummern
02/212530083

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH Postfach 110281 17042 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Abteilung Stadtplanung
Frau Viola Brentführer
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtpl.		Abt. Az.: 67 40 709		L	
T	Eingang am:	20. Dez. 2011		B	
R		USA		V	
WVL				F	
Antw.	Eing.-Nr.: 1970			D	

REG 21.12.

Ihr Zeichen: 18.11.2011
Ihre Nachricht: 18.11.2011
Durchwahl: 0395 3500-568
Anprechpartner: Nadine Handorf
Technische Investitionen
Datum: 19. Dezember 2011

Stellungnahme Nr. 1815/11 – TIP 96/11**Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ Neubrandenburg****Einbeziehung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange in das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“**

Sehr geehrte Frau Brentführer,

der mit Schreiben vom 18.11.2011 eingereichte Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ wurde durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft.

Wir bitten um die Beachtung folgender Hinweise.

Stromversorgung/Stadtbeleuchtung

Prinzipiell wird dem Vorentwurf des Bebauungsplanes zugestimmt. Zur Sicherung der künftigen Stromversorgung der geplanten Wohnbebauung ist das Niederspannungs-Verteilungsnetz zu erweitern.

1

Der vorhandene Leitungsbestand im südlichen Bereich des Gebietes ist in seiner Lage zu schützen.

Wasserversorgung

Die Erschließung mit Trinkwasser kann über die vorhandenen Versorgungsleitungen der Treptower Straße (DN 200 ET) und der Krämerstraße (DN 100 G) erfolgen.

2

Für die Absicherung der Löschwasserversorgung ist entsprechend Löschwasservertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg und neu.sw über die 2. Ringstraße der leitungsseitige Ringschluss zwischen der Treptower Straße und der Krämerstraße erforderlich.

Fernwärmeversorgung

Es gibt keine Einwände zum Vorentwurf des Bebauungsplanes. Es ist möglich, das B-Plangebiet mit Fernwärme zu erschließen. Die vorhandenen Heizkanäle zur ehemaligen Turnhalle und zu den Wickhäusern Nr. 21 und 22 sind stillgelegt.

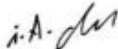
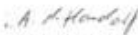
zu 1:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Leitungsbestand im südlichen Bereich liegt innerhalb der als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzten Fläche.

zu 2:

- siehe Aktualisierung in der Stellungnahme vom 28.11.12, Seite 1.

I. 1.4 Seite 4	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Gasversorgung 3 Seitens des Fachbereiches Gasversorgung gibt es weder Einwände zum Vorentwurf noch eigene Planungen zur Erschließung. Abwasserentsorgung Schmutzwasserableitung 4 Über das Grundstück 357/3 verläuft eine Schmutzwasserleitung DN 300/200, die die Vorflut für die Entsorgung des Einzugsgebietes Innenstadt Neubrandenburg bildet. Diese Leitung ist im Bestand zu schützen und im B-Plan ist ein Leitungsrecht einzutragen. Die Anschlusspunkte für die Entsorgung der Grundstücke WA 1 bis WA 4 sind mit neu.sw in der Detailplanung abzustimmen. Regenwasserableitung 5 Zur Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers ist ein Vergleich der angeschlossenen Flächen (alt) zu den anzuschließenden Flächen (neu) vorzunehmen. Die Einleitmenge ist anzugeben und in der Detailplanung ist der Anschlusspunkt mit neu.sw abzustimmen. Eine Versickerung bzw. Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers sollte angestrebt werden. Voraussetzung dafür ist ein Baugutachten. Allgemeines Für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist je Grundstück ein Entwässerungsantrag an die Stadt Neubrandenburg zu stellen. Nicht benötigte Grundstücksentwässerungsanlagen sind abzubauen und/oder zu verdammen (Schächte mindestens bis 1,50 m unter GOK). Auch hierfür ist ein entsprechender Entwässerungsantrag zu stellen. neu-medianet GmbH Bestand 6 Am südlichen Ende des B-Plangebietes verlaufen mehrere Koaxialkabel und die Leer- bzw. Schutzrohre für das Glasfasernetz der neu-medianet GmbH. In der ehemaligen Post-Trasse verläuft unser Fernmeldekabel. In dem als allgemeines Wohngebiet gekennzeichneten Teil befinden sich keine Anlagen der neu-medianet GmbH. Planung Die Versorgung des Wohngebietes mit Multimediadiensten ist über nahe gelegene HFC-Kabel möglich. Im Rahmen der Baumaßnahme planen wir die Verlegung eines Leerrohres und die Neuverlegung der Koaxialkabel im Baugebiet. In Vorbereitung der baulichen Maßnahmen werden unsere Planungen dazu konkretisiert. Sollten Sie weitere Fragen diese Stellungnahme betreffend haben, wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns. Freundliche Grüße Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH  Henrik Arent  Nadine Handorf	zu 3: - siehe Aktualisierung in der Stellungnahme vom 28.11.12 auf Seite 1 und 2 zu 4: Leitungsrecht ist nicht erforderlich durch die Lage im öffentlichen Straßenraum. zu 5: Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei dem Vergleich sind maximal ca. 250 m² mehr versiegelte Fläche auf den Bauflächen südlich der Krämerstraße mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung möglich. Für die über den Altbestand beiderseits der Krämerstraße hinausgehenden versiegelten Flächen mit der Neubebauung wird ein Regenentwässerungskonzept erarbeitet. Der Gesamtausgleich erfolgt mit den Festsetzungen im B-Plan Nr. 110. Einleitmenge und Anschlusspunkte werden mit dem Entwässerungskonzept und der Erschließungsplanung im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 110 ermittelt. zu 6: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die vorhandenen Trassen liegen im öffentlichen Straßenraum und die Neuplanungen sind innerhalb der Verkehrsflächen möglich.

Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH
Eschenhof 11
17034 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg –
2.20 Stadtplanung
PSF 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung

Abt. Az.: 67.40.709

T	Eingang am:	B
R	08. NOV. 2012	X WA
WVL	LEF	V
Anh.	Eing.-Nr.: 1634	F
		D

G.1

KEG
VME
2.20.10

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) in das Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 109 " Kleine Fischerstraße "

Der Entwurf und die Begründung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.109 lagen uns vor. Zum Vorhaben haben wir

☐ keine Stellungnahme ☒ folgende Stellungnahme

- die Zufahrt für die Entsorgung der Wertstoff- bzw. Restmüllbehälterstandorte während der Bauphase muss für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge gewährleistet sein
- bei der Errichtung von Wertstoff- bzw. Restmüllbehälterstandorten verweise ich auf die Einhaltung folgender Vorschriften:

BGV C 27, Müllbeseitigung § 16 Müllbehälterstandorte

BGV D 29, Fahrzeuge § 45 Fahrwege

BGI 5104, Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen- und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen

Neubrandenburg 06.11.2012


Unterschrift

06.11.12 (6.1)

Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH

Der Hinweis für die Zeit der Bauphase wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Darstellung erfolgt mit den Planungen der öffentlichen Straßenräume.

12.12.12 (15.2)

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
– Archäologie und Denkmalpflege –

Abt. Stadtplanung
 61.40.109
 Eingang am: 13. Dez. 2012
 19.2

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
 Postfach 11 12 52 19011 Schwerin

Anl.-Eing.-Nr.: 1292

Ihr Schreiben: 02.11.2012
 Ihr Zeichen: 61.40.109
 Bearbeitet von: Bauleitplanung
 Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling
 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack
 Mein Zeichen: 01-2-NB/Neubrandenburg, Stadt-109-01

Stadt Neubrandenburg
 Der Oberbürgermeister
 Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und
 Bauordnung
 Postfach 11 02 55
 17042 Neubrandenburg

Schwerin, den 12.12.2012

Bebauungsplanes Nr. 109 "Kleine Fischerstraße" der Stadt Neubrandenburg, hier: Planentwurf

Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere **Denkmale** bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.

Detaillierte Angaben zum Umgang mit im Vorhabensgebiet befindlichen **Bodendenkmalen** und **Bau- und Kunstdenkmalen** sind den dieser Stellungnahme beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

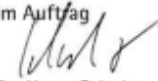
nachrichtlich an:
 Untere Denkmalschutzbehörde, NB

gez. Dr. Klaus Winands
 Landeskonservator

2 Anlagen

I. 1.6 Seite 2 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Anlage (Bodendenkmale) Zum Schreiben vom: 12.12.2012 zum Az: 01-2-NB/Neubrandenburg, Stadt-109-01 Betr.: Bebauungsplanes Nr. 109 "Kleine Fischerstraße" der Stadt Neubrandenburg, hier: Planentwurf weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Schäfer, 0385/58879-515 Das o. g. Vorhaben liegt innerhalb des Bodendenkmals „Altstadt“. Für das Bauvorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich. Erfordern die geplanten Maßnahmen eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 (1) DSchG M-V, so kann diese nur befürwortet werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V in die Genehmigung aufgenommen werden. Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG M-V, so kann das gemäß § 7 (6) DSchG M-V erforderliche Einvernehmen dazu nur hergestellt werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V entsprechend aufgenommen werden. Nebenbestimmungen: 1 Das o. g. Vorhaben liegt innerhalb des Bodendenkmals „Altstadt“. Die Gültigkeit der Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Auflage gebunden: <i>Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals „Altstadt“ sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.</i> Erläuterungen: Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gem. § 7 DSchG M-V einer Genehmigung der Veränderung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständige Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß [§ 7 (1) DSchG M-V] bzw. im Einvernehmen gemäß [§ 7 (6) DSchG M-V] mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Hinweise: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.	zu 1: Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Begründung unter Punkt 10.1 Abs. 2 aufgenommen.

I. 1.6 Seite 3 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Anlage (Bau- und Kunstdenkmalpflege) Zum Schreiben vom: 12.12.2012 zum Az: 01-2-NB/Neubrandenburg, Stadt-109-01 Betr.: Bebauungsplanes Nr. 109 "Kleine Fischerstraße" der Stadt Neubrandenburg, hier: Planentwurf weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Schirmer, 0385/58879-322 2 Im Plangebiet befinden sich Baudenkmale. Die exakte Auflistung erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Gemäß § 6 Abs. 1 DSchG M-V sind Denkmale zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Eine Beurteilung der Planunterlagen hinsichtlich ihrer baudenkmalpflegerischen Relevanz und eine Betreuung zu Fragen der städtebaulichen Denkmalpflege sind zurzeit durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege nicht möglich. Wir bitten, folgenden Hinweis aufzunehmen: Gemäß § 7 DSchG M-V ist für Einzeldenkmale eine gesonderte Genehmigung erforderlich.	zu 2: Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 109 selbst befinden sich keine Baudenkmale (siehe Denkmalliste der Stadt Neubrandenburg, Stand 05/2013). Der Geltungsbereich grenzt westlich an das Baudenkmal Stadtmauer als Teil der historischen Stadtbefestigungsanlage. Die Stadtmauer selbst liegt nicht im Planbereich.

I. 1.7 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Der Oberbürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde 2.20 Neubrandenburg, 09.11.2012 pre Telefon 2097 uD-12-195-pre 15.3 At: 01.40.109 2.20 Frau Walter Neubrandenburg-B-Plan 109 „Kleine Fischerstraße“ Denkmalrechtliche Stellungnahme im Rahmen der TÖB Sehr geehrte Frau Walter, ich habe folgende Hinweise: Die nachrichtliche Übernahme des Bodendenkmals „Altstadt“ in Form einer Umrandung ist noch deutlicher/ größer in der Planzeichnung hervorzuheben. In der Begründung unter Punkt 10.1 Bodendenkmale ist um Irritationen zu vermeiden, der Passus zu den Zufallsfunden „Wenn während der Erdarbeiten....“ zu streichen. Beim Kostenverweis ist hinter „... Bergung und Dokumentation/archäologische Untersuchung“ einzufügen. Für Rücksprachen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Dr. Harry Schulz	09.11.12 (15.3) Untere Denkmalschutzbehörde Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Darstellung wird geändert. Die Begründung wird unter Punkt 10.1 entsprechend geändert.

I. 2.1 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
2.20.10, als Straßenbaulastträger 17.12.2012 Ks; 2605 2.20.10 Viola Brentführer Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörde und Träger öffentlicher Belange in das Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ hier: Stellungnahme als Baulastträger Sehr geehrte Frau Brentführer, im Einvernehmen mit dem Städtischen Immobilienmanagement nehme ich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung: Festlegung des Geltungsbereiches im Bereich der Krämerstraße: 1 Legt man den Bebauungsplan Nr. 110 daneben ergibt sich eine unbearbeitete Restfläche. Zur Umsetzung einer einheitlichen Planung für diesen Bereich sollte die gesamte Krämerstraße Bestandteil des Bebauungsplanes Nr.-110 werden. Der Geltungsbereich, ist unter Berücksichtigung der Ringstraße entsprechend zu ändern. Dann ist auch der letzte Satz des Punktes 6.5.1. zutreffend Fischerstraße: 2 Die genannte Einschränkung der Nutzer – Anwohner-, ist nicht möglich mit amtlicher Beschilderung anzuordnen bzw. zu widmen. Die Begründung ist entsprechend zu ändern. Bezüglich der vorgesehenen Ausbaubreite, ist neben der Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer die ausschließliche Nutzung durch Pkw zu prüfen. Mit dieser Einschränkung ist unter Beibehaltung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sowohl die Widmung als auch Beschilderung möglich. Mit freundlichen Grüßen <i>Karola Schwahn</i> Karola Schwahn	17.12.12 (2.12) Abt. 2.20.10 als Straßenbaulastträger zu 1: Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 109 wird nicht geändert. Die Lücke wird durch <i>Anpassung</i> des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 110 geschlossen. Der letzte Satz von Punkt 6.5.1 wird gestrichen. Zu 2: Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Text in der Begründung wird unter Pkt. 6.5.2 entsprechend geändert. Die Prüfung zur geplanten Ausbaubreite ist erfolgt.

I. 4.1

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Ihre Anschrift:
(Stempel)

E.ON edis AG
Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern
Standort Altentreptow
Holländer Gang 1, 17087 Altentreptow
Tel.: 03961 2291-0, Fax: 03961 2291-3030

Stadt Neubrandenburg
2.20 Stadtplanung
PSF 11 02 55
17042 Neubrandenburg

4.2

Abt. Stadtplanung	
Abl. Az.: 07. 40. 709	
T	Eingang am:
R	04. Dez. 2012
WVL	17.56
Anhw. Eing.-Nr.: 1756	

Na

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) in das Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“

Der Entwurf und die Begründung für den Bebauungsplan Nr. 109 lagen mir vor. Zum Vorhaben habe ich

☐ keine Stellungnahme. ☐ folgende Stellungnahme:

im Leitungsbesand der E.ON edis:

Eine Fernwärmeführung befindet sich im Randbereich des Plangebietes. Für das Vorhaben ist sie irrelevant.

Wir bestätigen den Inhalt der Planunterlagen und haben keine Einwände gegen den B-Plan.

Altentreptow, 29.11.2012

Ort, Datum

Anlage

Law

Unterschrift

E.ON edis AG
Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern
Standort Altentreptow
Holländer Gang 1, 17087 Altentreptow
Tel.: 03961 2291-0, Fax: 03961 2291-3030

29.11.12 (4.2)

E.ON edis AG

Es bestehen keine Einwände. Hinweise zur Planung werden nicht geäußert.

13.1



Handwerkskammer
Ostmecklenburg-Vorpommern

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg - 17019 Neubrandenburg - Postfach 10 11 33

Stadt Neubrandenburg
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales
Abteilung Stadtplanung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

WF - So

0395 5593 - 134

07.11.2012

Abt. Stadtplanung	
Abt. A.	67.40.709
Eingang am:	
13. NOV. 2012	
WVL	16.8

Bebauungsplan Nr. 109
„Kleine Fischerstraße“

Sehr geehrte Frau Brentführer,

mit Schreiben vom 2. November 2012 ist die Handwerkskammer im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in das oben genannte Planverfahren einbezogen und um eine Stellungnahme gebeten worden.

Wir teilen mit, daß aus der Sicht unseres Hauses zum Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände -

erhoben werden.

Eine Berührung handwerklicher Nutzungsinteressen im Sinne zu erwartender Einschränkungen ist nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Christian Schiffner
Abteilungsleiter Wirtschaftsförderung

Dipl.-Chem. Günter Sonnenberg
Betriebsberater
Abteilung Wirtschaftsförderung

07.11.12 (13.1)

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern

Es bestehen keine Einwände. Hinweise zur Planung werden nicht geäußert.



IHK Neubrandenburg - PF 11 02 53 - 17042 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Abteilung Stadtplanung
Frau Viola Brentführer
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Geschäftsbereich Grundsatzangelegenheiten

13.2

Bl. Az.: 61.40.109

Eingang am: 23. NOV. 2012

WVL

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

Eing.-Nr.: 1714

X wa

I

F

D

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-512

22. November 2012

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ der Stadt Neubrandenburg
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Brentführer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. November 2012, mit dem Sie um Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplanentwurf bitten.

Aus Sicht der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine Anregungen bzw. Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marten Belling

IHK Neubrandenburg für das östliche M-V

Hinweise zur Planung werden nicht geäußert.

11.11.12 (18.4)

Geschäftsstelle Neubrandenburg



18.4

Einzelhandelsverband Nord e.V. – Jahnstraße 3d – 17033 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
 Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft
 und Bauordnung
 Abt. Stadtplanung
 PF 11 02 55

17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung		Einzelhandelsverband Nord e. V. Hamburg • Schleswig-Holstein Mecklenburg-Vorpommern	
Abl. Az.: 67.40.709	Eingang am:	L	
T	13. NOV. 2012	B	
R	UB	☒ NW	
WVL		V	
Antw.	Eing.-Nr.: 1647	F	
			14.11.2012
			GSI-NB/-
			Dokument2

Bebauungsplanes Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ der Stadt Neubrandenburg
 hier: **Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Brentführer,

wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o. g. Angelegenheit.

Gegen den Entwurf Bebauungsplanes Nr. 109 "Kleine Fischerstraße" erheben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Beig
 Geschäftsführer

Einzelhandelsverband Nord e. V.

Es bestehen keine Einwände. Hinweise zur Planung werden nicht geäußert.

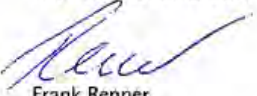
STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

II. über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit

II. 1.1 Seite 1	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Von: Klaus Thiele Gesendet: Freitag, 30. November 2012 09:10 An: sigrid.walter@neubrandenburg.de Betreff: B-Plan Treptower Tor  Hallo Siegrid, anbei ein Schemaschnitt zu der Situation unmittelbar an der Stadtmauer. Widerspruch : zulässig 3-4 gesch., Traufhöhen, Firsthöhen, Satteldach (rot die B-Planvorgaben) Rechts blau der 3-gesch. Bestand Unklar ist auch, bis zu welcher Gebäudetiefe die „geschl. Bebauung“ gültig ist. Insbesondere beim Wechsel der Baulinien /Ringstr. Fischerstr. wird es mit dem angegebenen ausgeschriebenen Grundstückenzuschnitten sehr problematisch bis unmöglich, den Anforderungen zu entsprechen. Die beigelegte Schemaskizze beinhaltet meine Anregungen zu den Trauf und Firsthöhen. Freundliche Grüße Klaus Thiele Diplom - Architekt FON: 0395 58102-80 E-Mail: klaus.thiele@as-neubrandenburg.de A&S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg	30.11.12 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Firsthöhen werden in der Planzeichnung Teil A geändert.

II. 1. 2 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
2.40 2.20 Frau Walter  Neubrandenburg, 03.12.2012 Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ hier: Stellungnahme der Abteilung 2.40 zum Entwurf des Bebauungsplanes Sehr geehrte Frau Walter, dem vorliegenden Bebauungsplan wird seitens der Abteilung 2.40 grundsätzlich zugestimmt. Er stimmt mit den im städtebaulichen Rahmenplan dargestellten Sanierungszielen überein. Korrekturbedarf gibt es zu den Festsetzungen, die Krämerstraße betreffend. Hier bitte ich die am westlichen Ende der Krämerstraße festgesetzten privaten Stellplätze in öffentliche Stellflächen zu wandeln. Mit freundlichen Grüßen  Frank Renner	03.12.12 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Stellplatzfläche wird Bestandteil der Verkehrsfläche. Die Planzeichnung wird entsprechend geändert. Die Aufteilung des öffentlichen Straßenraumes in Fahrbahn, Flächen für den ruhenden Verkehr, Nebenanlagen und Gehweg erfolgt gesondert mit der Straßenraumplanung.

29.11.12

2.20.10 G

Neubrandenburg, Ort	29.11.12 Datum
Regine Kunkel Bearbeiter	61.40.109 Aktenzeichen

Gesprächsnotiz

Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf

Teilnehmer	Frau und Herr Kunzmann	Semmelweisstraße 40
	Frau Kunkel	SB Stadtplanung

Ergebnis/Vereinbarung/Festlegung

Das Ehepaar Kunzmann bittet um die Berücksichtigung folgender Gestaltungsideen für den im Bereich des B-Planes 109 „Kleine Fischerstraße“ entstehenden Platz an der Innenseite des Treptower Tores:

1

Die in der Oststadt im Grünzug zwischen Juri-Gagarin-Ring und Kopernikusstraße stehende Plastik „Märchensäule“ sollte künftig auf dem Platz am Treptower Tor aufgestellt werden.

Das für das Kunstwerk verwendete Material (gebrannte Keramik) eignet sich ausgezeichnet für den Standort an der Stadtmauer und die auf der Säule dargestellten Szenen aus dem Märchen Vom Fischer und seiner Frau unterstreichen die Wiederaufnahme des historischen Straßennamens. Gut vorstellbar wäre die Präsentation der Plastik in einer Brunnenanlage aus vermauerten Feldsteinen, die das Wasser in einem offenen Gerinne durch die Kleine Fischerstraße weiterführen würde.

2

Als unpassend empfinden Frau und Herr Kunzmann die in der Presse diskutierte Umsetzung des Mudder-Schulten-Brunnens auf den Platz am Treptower Tor bzw. auf den Marktplatz. Der Brunnen sollte auf seinem jetzigen Standort an der Stargarder Straße verbleiben. Dort ist mit dem Denkmal des Dichters und dem Brunnen, der Figuren aus seinen Werken zeigt, ein bedeutsamer Ort entstanden, den die Stadt erhalten sollte. Die gerade erfolgte Namensgebung für den Bereich – Fritz-Reuter-Platz – spricht für diese Absicht.

Kunkel
aufgenommen: R. Kunkel

Wir sind mit dem Inhalt der Gesprächsnotiz einverstanden. Als Anlage haben wir noch einige Ergänzungen.

Kopie zur Kenntnis an:
Ehepaar Kunzmann

A. H. H.

Abt. Stadtplanung		
Abl. Az.: 61.40.109		
T	Eingang am:	B
R	18. Dez. 2012	☒ <i>NA</i>
WVL	<i>U</i>	V
		F
Antw.	Eing.-Nr.: 1810	D

Die Hinweise sind ohne Relevanz für den Bebauungsplan.

zu 1:

Die geäußerten Vorschläge zur Änderung des Standortes der Plastik „Märchensäule“ und einer Neuaufstellung am Treptower Tor werden zur Kenntnis genommen. Die Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes ist Bestandteil einer gesonderten Planung. In dem Zusammenhang wird das Thema Kunst im öffentlichen Raum zu betrachten sein.

zu 2:

Die Aussagen zum Mudder-Schulten-Brunnen werden zur Kenntnis genommen.

Ergänzung zur Gesprächsanzeige

Folgende Umstände zum Umsetzen der im Schreiben genannten „Märchensäule“ sollten die verantwortlichen Mitarbeiter der Stadtplanung in dem von uns vorgeschlagenen Vorhaben positiv beeinflussen

- Die Märchensäule wird an diesem Standort von den Bewohnern der Altstadt nicht mehr als Denkmal wahrgenommen.
- Dieser Standort in diesem Umfeld ist eine unwürdige Darstellung der Märchensäule.
- In diesem Umfeld ist die Märchensäule ein Treffpunkt von Personengruppen, die ständig Alkohol dort trinken. Der Sockel der Märchensäule wird als Sitzgelegenheit beim Konsum der alkoholischen Getränke genutzt.
- Teilweise sind die Fragmente zerstört und durch Graffiti beschmutzt. Sie bedürfen einer Restaurierung.

Den verantwortlichen Mitarbeitern der Stadtplanung empfehlen wir sich einmal persönlich ein Bild von den genannten Umständen zu machen. Am besten bei „freundlichem, angenehmen Bierwetter“ und nach einem Zähltag.

Dieses Umfeld und die Personengruppen die dort oft in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke konsumieren, sind bestimmt ein negatives Beispiel für die Schüler der angrenzenden Schule und sind nicht förderlich für die Pädagogik ihres künftigen Anspruchsniveaus.

II. 2. Seite 3	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Wir hoffen, dass Sie unseren Vorschlag - auch mit Hilfe der Neubranderburger unterstützen und der Märchenäule am Vorplatz des Tieptower Towers wieder einen würdigen Standort geben, der auch bei der Gestaltung des neuen Wohnviertels für die Neubranderburger und die Gäste unserer Stadt einen positiven Eindruck hinterläßt und das norddeutsche Flair unserer Stadt aufweitet. Wahlb. - 15. 12. 12 <i>[Signature]</i>	

STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

III. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

BESCHLUSSAUSZUG

der ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof
vom 15.11.2012

2.1

**zu 13. Zustimmung zum B-Plan 109 "Kleine Fischerstra- VO-40-BA-2012-023
ße" der Stadt Neubrandenburg**

Die Gemeindevertretung erteilt die Zustimmung zum B-Plan Nr. 109 „Kleine Fischerstra0e“ der Stadt Neubrandenburg.
Von Seiten der Gemeinde Blankenhof gibt es keine Bedenken und Hinweise zum B-Plan Nr. 109 der Stadt Neubrandenburg.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

8
7
7
0
0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Nevenin, den 16. November 2012

Gemeinde Blankenhof
Bürgermeister/in



16.11.12 (2.1)

Gemeinde Blankenhof

Die Zustimmung wird erteilt. Hinweise zur Planung werden nicht geäußert.

BESCHLUSSAUSZUG

der ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin
vom 06.02.2013

27

zu 7. Zustimmung zum B-Plan Nr. 109 "Kleine Fischer-
straße" der Stadt Neubrandenburg VO-41-BA-2012-019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung erteilt die Zustimmung zum B-Plan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“
der Stadt Neubrandenburg.
Von Seiten der Gemeinde Woggersin gibt es keine Hinweise und Bedenken zum
B-Plan Nr. 109 der Stadt Neubrandenburg

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenhaltungen:

9
7
7
0
0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und
Abstimmung ausgeschlossen.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neuerin, den 8. Februar 2013



Gemeinde Woggersin
Bürgermeister/in



08.02.13 (2.7)

Gemeinde Woggersin

Die Zustimmung zum B-Plan wird erteilt. Hinweise zur Planung werden nicht geäußert.

III. 1.3 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
BESCHLUSSAUSZUG über die ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin vom 18.12.2012 Öffentlicher Teil: 2.8 zu 8. Zustimmung zum B-Plan Nr. 109 "Kleine Fischerstraße" der Stadt Neubrandenburg VO-42-BA-2012-033 Beschluss: Die Gemeindevertretung erteilt die Zustimmung zum B-Plan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ der Stadt Neubrandenburg. Von Seiten der Gemeinde Wulkenzin gibt es keine Bedenken und Hinweise zum B-Plan Nr. 109 der Stadt Neubrandenburg. Abstimmungsergebnis: Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 10 davon anwesend: 8 Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0 Bemerkung: Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung. Neverin, den 27. Dezember 2012 Gemeinde Wulkenzin Bürgermeister/in	27.12.12 (2.8) Gemeinde Wulkenzin Die Zustimmung zum B-Plan wird erteilt. Hinweise zur Planung werden nicht geäußert.

BESCHLUSSAUSZUG

17.12.12 (2.9)

über die ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zirzow
vom 13.12.2012

2.9

Öffentlicher Teil:

zu 7. Zustimmung zum B-Plan Nr. 109 "Kleine Fischerstraße" der Stadt Neubrandenburg VO-43-BA-2012-007

Beschluss:

Die Gemeindevertretung erteilt die Zustimmung zum B-Plan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ der Stadt Neubrandenburg.
Von Seiten der Gemeinde Zirzow gibt es keine Bedenken und Hinweise zum B-Plan Nr. 109 der Stadt Neubrandenburg.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:

6

davon anwesend:

5

Ja-Stimmen:

5

Nein-Stimmen:

0

Stimmenthaltungen:

0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 17. Dezember 2012

Gemeinde Zirzow
Bürgermeister/in



Gemeinde Zirzow

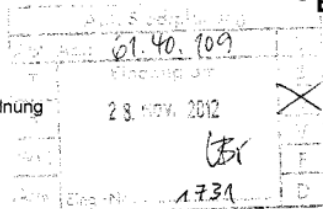
Die Zustimmung zum B-Plan wird erteilt. Hinweise zur Planung werden nicht geäußert.

Stadt Burg Stargard
Der Bürgermeister



Stadt Burg Stargard • Mühlenstraße 30 • 17094 Burg Stargard

Stadt Neubrandenburg
Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung
PF 110255
17042 Neubrandenburg



Bearbeiter/in
Frau Beitz

Telefon
039603 2 53 39

E-Mail
l.beitz@stargarder-land.de

Datum
20. November 2012

**Stellungnahme der Stadt Burg Stargard zum Bebauungsplanentwurf Nr. 109
„Kleine Fischerstraße“**

Die Stadt Burg Stargard stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplanentwurf Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ der Stadt Neubrandenburg zu.
Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

L. Beitz
Bürgermeister der Stadt Burg Stargard

Gemeinde Burg Stargard

20.11.12 (3.1)

Die Zustimmung zum B-Plan wird erteilt. Hinweise zur Planung werden nicht geäußert.

20.11.12 (3.2)

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher



Amt Stargarder Land • Mühlenstraße 30 • 17094 Burg Stargard

Stadt Neubrandenburg
PF 11 02 55
Fachbereich: Stadtplanung, Wirtschaft und
Bauordnung, Abteilung: Stadtplanung
17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung		www.stargarder-land.de	
Abl. Az.: 61.40.109		L	
T	Eingang am:	B	
R	06.11.2012	☒ WA	
WVL	131	V	
Antw.	Eing.-Nr.: 1769	F	
		D	

Bearbeiter/in
Frau I. Beitz

Telefon
039603 2 53 -39

E-Mail
i.beitz@stargarder-land.de

Datum
20. November 2012

**Stellungnahme der Gemeinde Groß Nemerow zum Bebauungsplanentwurf Nr. 109
„Kleine Fischerstraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Groß Nemerow stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem B-Planentwurf Nr. 109
„Kleine Fischerstraße“ der Stadt Neubrandenburg zu.

Mit freundlichen Grüßen


Stegemann
Bürgermeister der Gemeinde Groß Nemerow



Amt Stargarder Land
Gemeinde Groß Nemerow

Die Zustimmung zum B-Plan wird erteilt. Hinweise zur Planung werden nicht geäußert.

III. 1.7 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag																		
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="197 272 622 379"> AMT NEUSTRELITZ-LAND Der Bürgermeister Gemeinde Blumenholz </td><td data-bbox="622 272 981 379"> Amtsangehörige Gemeinden: Blankensee, Blumenholz, Carpin, Godendorf, Grünow, Hohenzieritz, Klein Vielen, Kratzburg, Möllenbeck, Userin, Watzkendorf, Wokuhl-Dabelow </td></tr> <tr> <td data-bbox="197 379 622 600"> Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05, 17235 Neustrelitz Stadt Neubrandenburg Der Oberbürgermeister Stadtplanung Friedrich Engels Ring 53 17033 Neubrandenburg </td><td data-bbox="622 379 981 600"> <table> <tr><td>Telefon</td><td>: 03981 / 457530</td></tr> <tr><td>Telefax</td><td>: 03981 / 457512</td></tr> <tr><td>Dienststelle</td><td>: Bauamt</td></tr> <tr><td>Zimmer</td><td>: 34</td></tr> <tr><td>Auskunft erteilt</td><td>: Frau Jürvitz</td></tr> <tr><td>Datum</td><td>: 06.11.12</td></tr> <tr><td>e-mail</td><td>: kjurvitz@amtneustrelitz-land.de</td></tr> </table> </td></tr> </table> Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Neubrandenburg „Kleine Fischerstraße“ Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Blumenholz hat den Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ der Stadt Neubrandenburg zur Kenntnis genommen. Einwände sind nicht vorzutragen. Die Bauleitplanung der Gemeinde Blumenholz wird von dieser Planung nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen <i>Schock</i> Schock Bürgermeister Siegel	AMT NEUSTRELITZ-LAND Der Bürgermeister Gemeinde Blumenholz	Amtsangehörige Gemeinden: Blankensee, Blumenholz, Carpin, Godendorf, Grünow, Hohenzieritz, Klein Vielen, Kratzburg, Möllenbeck, Userin, Watzkendorf, Wokuhl-Dabelow	Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05, 17235 Neustrelitz Stadt Neubrandenburg Der Oberbürgermeister Stadtplanung Friedrich Engels Ring 53 17033 Neubrandenburg	<table> <tr><td>Telefon</td><td>: 03981 / 457530</td></tr> <tr><td>Telefax</td><td>: 03981 / 457512</td></tr> <tr><td>Dienststelle</td><td>: Bauamt</td></tr> <tr><td>Zimmer</td><td>: 34</td></tr> <tr><td>Auskunft erteilt</td><td>: Frau Jürvitz</td></tr> <tr><td>Datum</td><td>: 06.11.12</td></tr> <tr><td>e-mail</td><td>: kjurvitz@amtneustrelitz-land.de</td></tr> </table>	Telefon	: 03981 / 457530	Telefax	: 03981 / 457512	Dienststelle	: Bauamt	Zimmer	: 34	Auskunft erteilt	: Frau Jürvitz	Datum	: 06.11.12	e-mail	: kjurvitz@amtneustrelitz-land.de	06.11.12 (4.1) Amt Neustrelitz-Land Gemeinde Blumenholz Es bestehen keine Einwände. Die Planung wird zur Kenntnis genommen.
AMT NEUSTRELITZ-LAND Der Bürgermeister Gemeinde Blumenholz	Amtsangehörige Gemeinden: Blankensee, Blumenholz, Carpin, Godendorf, Grünow, Hohenzieritz, Klein Vielen, Kratzburg, Möllenbeck, Userin, Watzkendorf, Wokuhl-Dabelow																		
Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05, 17235 Neustrelitz Stadt Neubrandenburg Der Oberbürgermeister Stadtplanung Friedrich Engels Ring 53 17033 Neubrandenburg	<table> <tr><td>Telefon</td><td>: 03981 / 457530</td></tr> <tr><td>Telefax</td><td>: 03981 / 457512</td></tr> <tr><td>Dienststelle</td><td>: Bauamt</td></tr> <tr><td>Zimmer</td><td>: 34</td></tr> <tr><td>Auskunft erteilt</td><td>: Frau Jürvitz</td></tr> <tr><td>Datum</td><td>: 06.11.12</td></tr> <tr><td>e-mail</td><td>: kjurvitz@amtneustrelitz-land.de</td></tr> </table>	Telefon	: 03981 / 457530	Telefax	: 03981 / 457512	Dienststelle	: Bauamt	Zimmer	: 34	Auskunft erteilt	: Frau Jürvitz	Datum	: 06.11.12	e-mail	: kjurvitz@amtneustrelitz-land.de				
Telefon	: 03981 / 457530																		
Telefax	: 03981 / 457512																		
Dienststelle	: Bauamt																		
Zimmer	: 34																		
Auskunft erteilt	: Frau Jürvitz																		
Datum	: 06.11.12																		
e-mail	: kjurvitz@amtneustrelitz-land.de																		